

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.25 vom 31. Mai 2017

BS Appellationsgericht, 2017-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2018.25

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.25 du 31 mai 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.25 del 31 maggio 2017

Erwägungen

E. 2

die Einflussmöglichkeiten betroffener Personen auf das Bordpersonal der Flugzeuge zu reduzieren, sowie daran, die Beförderung mit anderen Transportmitteln als bisher zu ermöglichen,

dass es nicht unmöglich erscheint, dass solche Unterfangen Früchte tragen könnten, hat doch vorliegend beim zweiten Ausschaffungsversuch der Pilot nach nur kurzem Wortwechsel mit dem Beurteilten dessen Transport verweigert,

dass der Haftrichter die Frage der Durchführbarkeit mangels spezifischer Fachkenntnisse nur vorfrageweise und mit zurückhaltender Kognition zu prüfen hat (Martin Businger, *Ausländerrechtliche Haft*, Zürich etc. 2015, S. 66),

dass trotz der bis anhin renitenten Haltung des Beurteilten nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, dass der dritte, bereits in die Wege geleitete Rückführungsversuch erfolgreich verlaufen wird,

dass damit die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Haft in Form von Ausschaffungshaft vorliegen, weshalb derzeit nicht zu prüfen ist, ob der Beurteilte gegebenenfalls auch in Durchsetzungshaft versetzt werden könnte,

dass das vorliegende Verfahren kostenlos ist (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht),

und erkennt:

://: Die Verlängerung der über A_____ angeordneten Ausschaffungshaft erweist sich bis zum 24. Juni 2018 als rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.